

II-25401er Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 604P 13

1994-02-08

A N F R A G E

der Abgeordneten Apfelbeck, Scheibner, Mag. Haupt
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend die allgemeine Dienstreform im Bundesheer

Seit dem 1. März 1993 ist, wie einer Mitteilung der Sektion Ausbildung und Dienstbetrieb in der Zeitung "Der Soldat" zu entnehmen war, ein Erlaß in Kraft, der die 5-Tage-Woche im Bundesheer regelt. Dabei scheint es sich jedoch nur um einen Truppenversuch zu handeln, da der Leiter dieser Sektion, Div. Probst, in der Presse vom 12. Oktober 1993 angekündigt hat, daß diese Maßnahmen erst ab 1. Jänner 1994 bundesweit eingeführt werden sollen.

In ähnlicher Weise wurde bereits mehrmals vom Bundesminister für Landesverteidigung und verantwortlichen Offizieren die sogenannte "Dienstreform" in den Bereichen Ausbildung und "innerer Dienst" angekündigt. So sollen etwa die Bestimmungen über den "Zapfenstreich" gelockert, aber auch der Gefechtsdienst verändert werden. Konkret ist die verstärkte Verwendung von Gefechtssimulatoren geplant.

Nicht bekannt ist derzeit, daß etwa die Frage der "Dienste vom Tag" neu geregelt werden soll. Es wurde zwar vom Bundesminister für Landesverteidigung im Sommer zugesagt, diese Punkte prüfen zu lassen, eine Änderung ist noch nicht erfolgt. So ist etwa nicht einsichtig, warum in einem abgegrenzten Areal, dessen Eingang durch bewaffnete Wachsoldaten kontrolliert wird, am Wochenende Grundwehrdiener ohne Bewaffnung als "Charge vom Tag" Dienst versehen müssen und ihnen selbst bei abgesperrten Türen - also insgesamt nur sehr geringem Sicherheitsrisiko - das Kartenspielen, Radiohören oder Fernsehen untersagt ist.

Diese Soldaten kommen am Wochenende weder der Unterstützung des Einheitskommandanten oder des Dienstführenden als "Gehilfen" nach, noch tragen sie ernsthaft zur Bewachung der militärischen Liegenschaften bei. Meist verfügen sie nicht einmal über eine spezielle Brandschutzausbildung- oder Ausrüstung, die einen Dienst am Wochenende rechtfertigen würde. Einige Einheiten praktizieren daher entgegen den einschlägigen Bestimmungen am Wochenende für Kasernenschläfer das "Schlüsselübernahmesystem", durch das derjenige, der den Eingangsschlüssel ausfaßt, auch für die Einhaltung der Ruhe und Sicherheit bzw. für Schäden an den Liegenschaften verantwortlich wird.

Ebenso den Unmut der Soldaten hervorrufend ist der sogenannte "Barterlaß" (Verlautbarungsblatt I vom 5. September 1984). In diesem wird Grundwehrdienern und aktiven Heeresangehörigen das Tragen von Backen- und Kinnbärten untersagt, während dies nicht für truppenübende Soldaten gilt. Es ist allgemein erwiesen, daß die beschriebenen Bärte die Dichtheit von Schutzmasken nicht beeinträchtigen und somit keine direkte Gefahr darstellen.

Die aufgezeigten Beispiele werden von den Anfragstellern nicht als die größten Notwendigkeiten im Rahmen der Dienstreform im Bereich der Landesverteidigung betrachtet. Es gilt aber darauf aufmerksam zu machen, daß Bestimmungen, die weder den Sicherheitsinteressen dienen, noch den Bedürfnissen eines modernen Dienstbetriebes entsprechen, da sie aus einer Zeit stammen, in der die Mehrheit der Soldaten das Wochenende in der Kaserne verbrachten, längstens mit Sinn erfüllt werden sollten (bewaffneter Dienst) oder einer Reform (Schlüsselübernahmesystem, Radio- und Fernsehbenutzungsbewilligung bei verschlossener Eingangstür, Dienstbett neben dem Eingang etc...) zu unterwerfen wären. Dies auch deshalb, da solche Einschränkungen wesentlich dazu beitragen Soldaten auf Dauer zu demotivieren.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung nachstehende

Anfrage:

1. Wann tritt die angesprochene 5-Tage Regelung in Kraft und wie wird dieses Modell konkret aussehen?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage wird diese Regelung beruhen?
3. Wie soll die angekündigte Veränderung des sogenannten "Zapfenstreichs" aussehen und ab wann ist eine solche zu erwarten?
4. Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um die Bestimmungen über den sogenannten "Inneren Dienst" auf ihre Notwendigkeit bzw. Reformmöglichkeit zu überprüfen.
5. In welcher Form werden die Bestimmungen über die "Dienste vom Tag" geprüft und geändert werden?
6. Werden Sie die Anordnungen über das Tragen von Bärten (oben zitierter Erlaß) aufheben?
- 6a. Wenn nein, warum nicht und mit welcher Begründung soll das Tragen von Bärten für Grundwehrdiener sowie Zeit- und Berufssoldaten weiterhin verboten sein?